



Zivilstandsbeamter verleumdet Bräutigam, der Beamte missbraucht sein Einsichtsrecht in Asylakten

Fall 57/ 19.12.2008 Durch die Falschaussagen eines Zivilstandsbeamten wird eine beginnende Ehe zerstört, der Bräutigam wird aus der Schweiz ausgewiesen

Schlüsselworte : Härtefall; Scheinehe; [Weisungen EAZW betreffend Scheinehe](#); [Zivilstandsverordnung Art. 74a](#); [Zivilstandsverordnung Art. 84](#)

Person/en : «Mohamed» geb. 1984

Heimatland: Algerien

Aufenthaltsstatus: Abgewiesener Asylbewerber mit Wegweisung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Mohamed» und seine Freundin möchten heiraten. Sie bereiten die Heirat vor und bringen die Papiere aufs Zivilstandsamt in eine St.Galler Gemeinde. Ein Zivilstandsbeamter, der zugleich Sozialarbeiter ist, verleumdet den Bräutigam bei der Braut mit Informationen aus dem Asylossier, die den Vater und nicht den Sohn betreffen. Sie wird verunsichert, trotzdem heiraten sie. Aber wenige Tage nach der Heirat gibt sie die Scheidung ein. Die Schweizer Behörden wollen ihn nun sofort ausschaffen, sie nehmen ihn nach wenigen Tagen fest und bringen ihn nach Genf. Dort soll er in ein Flugzeug steigen. Er widersetzt sich. Das Scheidungsprozedere läuft, im März 2008 ist er geschieden. Er gibt wie seine Familie dies bereits getan hat, ein Härtefallgesuch ein, das im Herbst 2008 abgelehnt wird. Das Härtefallgesuch seiner Familie (Mutter, Vater und minderjährige Schwester) hingegen wird angenommen. Auch seine neue Freundin kann er nicht heiraten, weil das Ausländeramt, den Aufenthalt zur Vorbereitung der Ehe nicht erlaubt. Er soll ausreisen. Das Ausländeramt erzwingt seine «freiwillige» Ausreise.

Aufzuwerfende Fragen

- Den Zivilstandsbeamten wird mit dem neuen Gesetz viel Macht über einzelne Personen übertragen, die das Grundrecht auf Ehe betreffen. Es besteht die Gefahr, dass diese Macht nicht missbraucht wird, wie auch das obige Beispiel zeigt. Schon eine falsche Aussage oder Verleumdung kann verheerende Auswirkungen haben, geschweige denn, eine tatsächliche Heiratsverweigerung. Diese Macht muss den Zivilstandsbeamten mittels Gesetzesänderung wieder entzogen werden.
- Unnötige Härte, Vater, Mutter und die minderjährige Schwester sind in der Schweiz. «Mohamed» möchte hier heiraten und eine Zukunft aufbauen. Die Schweizer Behörden verhindern das. Das Härtefallgesuch wird abgelehnt und die Behörden tun alles damit er nicht wieder heiraten kann. Er stellt keine Bedrohung für die Schweiz dar, er ist einfach ein junger Mann.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2002, 23.9. Asylgesuch zusammen mit seiner Familie

2006, Wiedererwägungsgesuch abgelehnt, ARK trat auf die Beschwerde nicht ein

2007, Juni Heiratspapiere dem Zivilstandsamt abgegeben, Zivilstandsbeamte macht Falschaussagen gegenüber der Braut.

2007, 20.7. Heirat

2007, 9. 8. Ausschaffungsversuch

2008, 5.2 Härtefallgesuch

2008, 11.3 Scheidung

2008, 23.9 Ablehnung des Härtefallgesuches durch das Ausländeramt, 8.10. **2008** Rekurs ans JPD SG

2008, 13.10 Keine Aufschiebende Wirkung des Rekurses, die unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen,

2008, 31.10 Das Gesuch um Aufenthalt für die Vorbereitung der Ehe wird ebenfalls abgewiesen.

Beschreibung des Falls

«Mohamed» ist mit seiner Familie Vater, Mutter und seiner minderjährigen Schwester aus Algerien geflohen. Sie haben im September 2002 ein Asylgesuch gestellt. Da er nicht mehr minderjährig war, wurde ein separates Asylgesuch eingereicht. Seither läuft das Verfahren parallel. Die Eltern und die minderjährige Tochter haben auf Grund des angenommenen Härtefallgesuches nun seit dem Sommer 2008 eine B-Bewilligung. Anders sieht die Situation für den volljährigen Sohn aus.

«Mohamed» will im Sommer 2007 seine langjährige Freundin, mit der er seit 2003 eine Liebesbeziehung hat, heiraten. «Mohamed» und seine Freundin bringen die Heiratspapiere dem Zivilstandsamt in einer St.Galler Gemeinde. Nachdem beim Zivilstandsamt in Sargans die Heiratspapiere deponiert worden sind, hat der zuständige Zivilstandsbeamte der Braut telefoniert und ihr gesagt, ob sie wisse, wen sie da heirate, «Mohamed» habe in seiner Heimat eine 14-jährige Gefängnisstrafe zu erwarten, er rate von einer Heirat ab. Die Braut ist darauf hin sehr verunsichert, weil eine Amtsperson, die es ja wissen muss, ihr diese Auskunft gab. Auf das Beteuern ihres Freundes, aber erst vollständig auf Grund der Versicherung einer Frau vom Ausländeramt des Kantons St.Gallen, dass die Gefängnisstrafe nicht den Sohn, sondern den Vater betreffe, gewinnt sie wieder Vertrauen zu ihm. Die Familie und die Braut wenden sich dann an die CaBi-Anlaufstelle gegen Rassismus. Eine Vertreterin der CaBi-Anlaufstelle gegen Rassismus ruft den Zivilstandsbeamten an. Er habe die Braut ungefragt „beraten“, weil diese nicht informiert und unsicher gewesen sei. Auf Nachfrage meinte er dann: Ja, die Heirat könne ohne erneute Papierbeschaffung stattfinden und am alten Heiratstermin könne festgehalten werden, auch könne ein anderer Zivilstandsbeamte die Trauung vollziehen. Die Heirat findet am 20.7.2007 statt. Druck von der eigenen Familie und ein Bruch im Vertrauen zwischen den beiden Eheleuten, bewegt die Ehefrau bereits wenige Tage nach der Heirat die Scheidung einzugeben. Bereits wenige Tage später am 9. August 2007 will ihn der Kanton ausschaffen. Er wird festgenommen und in Genf soll er in ein Flugzeug steigen, er widersetzt sich. Der Ausschaffungsversuch erfolgte unmittelbar nachdem ein Schweizer Beamter die Beziehung zu seiner zukünftigen Frau zerstört hat und war unverhältnismässig. Verständlich ist auch, dass in dieser Situation kein Familiennachzugsgesuch gestellt worden ist. Das Scheidungsverfahren läuft und die Ehescheidung tritt im März 2008 in Kraft. «Mohamed» wird in folgenden Monaten in der Schweiz geduldet. In der Zwischenzeit hat er eine neue Freundin kennen gelernt. Die beiden möchten heiraten. Er stellt ein Härtefallgesuch. Um die Heiratspapiere einzureichen fehlt ihm die Wohnsitzbestätigung, als er diese beim Einwohneramt holen möchte kommt die Polizei. Er stellt ein Gesuch für einen Aufenthalt zur Ehevorbereitung, dieses und auch das Härtefallgesuch lehnt das Ausländeramt ab, es verlangt seine sofortige Ausreise unter Androhung einer Ausschaffung. «Mohamed» reist zurück.

Seit Jan. 2008 ist der ZGB Art. 97a bis in Kraft, der Zivilstandsbeamten neu die Möglichkeit gibt, bei begründetem Verdacht auf Scheinehe, Asyl dossiers beim Ausländeramt anzufordern. Der oben beschriebene Fall fand noch vor der Inkraftsetzung statt. Der Zivilstandsbeamte hat entweder beim Ausländeramt um Auskunft gefragt und eine falsche Auskunft erhalten, die er nicht überprüft hat, oder er hat das Asyl dossier bestellt. Der st.galler Zivilstandsbeamte hat in der Folge sich ganz klar gesetzeswidrig verhalten, er hat das Amtsgeheimnis verletzt, dabei Falschaussagen gemacht und den Bräutigam verleumdet.

Gemeldet von : CaBi-Anlaufstelle gegen Rassismus

Quellen : Rechtsdossier des Betroffenen, Dossier der CaBi-Anlaufstelle gegen Rassismus, Gespräch mit Betroffenen.